

Wasserverband Treene

Preisblatt für die Abwasserentsorgung des Verbandes in der Gemeinde SIMONSBERG

Gemäß den *Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Treene* (AEB WW Treene) werden nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung (*durch den Vorstand*) folgende Preise festgesetzt:

A) SCHMUTZ- UND NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

1. Baukostenzuschüsse

Der Wasserverband Treene berechnet gemäß der §§ 8 ff AEB WW Treene gegenüber den Kunden zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Abwasseranlage für Schmutzwasser einschließlich der Niederschlagswasseranlage einen Baukostenzuschuss, sofern der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird.

Der Aufwand bzw. Baukostenzuschuss wird in der Gemeinde Simonsberg unter Zugrundelegung von zwei einheitlichen öffentlichen Einrichtungen (siehe 2.1.1 und 2.1.2) berechnet.

Gemäß § 9 Abs. 1 der AEB WW Treene ist unter Einbeziehung des § 10 der AEB die Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuß an die Abwasserbeseitigungsanlage die Fläche in m², die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Vollgeschloßzahl ergibt.

Der Berechnungssatz für die Einrichtung gemäß 2.1.1 beträgt **3,49 €** je m² zu berechnender Fläche.

Für den Aufwand gemäß §§ 8 ff AEB WW Treene für die Einrichtung gemäß 2.1.2 wird eine Kostenerstattung nur für den Aus- und Umbau einschließlich Änderung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

2. Entgelte

Für die leitungsgebundene zentrale Abwasserbeseitigung werden gemäß § 18 ff AEB WW Treene Abwasserentgelte für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung in Rechnung gestellt.

2.1 Zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Abwasserentgelte für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden in der Gemeinde Simonsberg mit Ausnahme der dezentral entsorgten Ortsteile unter Zugrundelegung von zwei einheitlichen öffentlichen Einrichtungen berechnet.

Sie werden in Form von Grundpreisen und einem zusätzlichen Verbrauchsentgelt erhoben.

Für die Ermittlung von absetzbaren Wassermengen gemäß § 19 (5) AEB WW Treene wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Das Entgelt beträgt **2,00 €** je angefangenen Monat.

2.1.1 Entsorgungsgebiete *Karkenfenn/Mühlendeich/Dorfstraße* sowie *Padelackhallig/Siedlungsweg* und *Rieke Reech/Lütte Reech/ Hauptstraße*

Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss:

QN in m ³ /h	Betrag pro Monat
2,5 bis 10	8,00 €
über 10	8,00 €

Das zusätzliche Verbrauchsentgelt ergibt sich zu: **3,15 €/ m³** Abwasser.

2.1.2 Entsorgungsgebiet *Lundenbergsand (Ferienhausgebiet und Hotel)*

Der Grundpreis für jedes Ferienhaus beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss:

QN in m ³ /h	Betrag pro Monat
2,5 bis 10	5,00 €
über 10	5,00 €

Der Grundpreis für das Hotel beträgt **66,67 €** pro Monat.

Das zusätzliche Verbrauchsentgelt ergibt sich zu: **2,00 €/ m³** Abwasser.

2.2 Dezentrale Abwasserbeseitigung

2.2.1 Die Abfuhr des Abwassers bzw. des Schlammes aus Hauskläranlagen gem. DIN 4261

- a) nichttechnischer Bauart (z.B. Mehrkammer-Faulgrube mit nachgeschaltetem Nachklärteich/ Pflanzenbeet bzw. Sandfilterschacht oder -graben) oder
- b) technischer Bauart (z.B. SBR-/ WSB-/ Tauchkörper-festbettanlagen) oder
- c) abflusslosen Gruben

erfolgt grundsätzlich als Regelentleerung im zweijährigen Entleerungsrhythmus. Die Regelentleerung findet ab dem 01. Juli des laufenden Jahres statt. Bis zum 30. April des laufenden Jahres sind die Wartungsberichte beim WV Treene möglichst unter hka@wv-treene.de vorzulegen. Entsprechend der Befunde kann so der Entleerungszeitraum auf bis zu 4 Jahre verlängert werden.

Die Anfahrtspauschale für Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt **170,28 €**

Das Leistungsentgelt für die Entleerung wird einheitlich für alle Anlagen nach der vom Abfuhrfahrzeug übernommenen Menge ermittelt und beträgt **79,06 €** pro angefangenen m³ Abwasser bzw. Schlamm.

2.2.2 Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine jährliche Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlage gemäß Landeswassergesetz vorgeschrieben. Zusätzlich ist eine Abwasserabgabe nach dem Abwassergesetz i. d. Fassung vom 3. November 1994 zu zahlen. Die Abwasserabgabe beträgt pauschal **17,90 €** pro Einwohner und Jahr und wird den vorgenannten Entgelten hinzugezogen.

2.2.3 Nicht geplante Entleerungen außerhalb der Regel- oder Bedarfsentleerung gemäß 2.2.1 werden wie folgt (Anfahrtspauschale und Leistungsentgelt s.o.) berechnet:

- a) Sonderentleerung (innerh. von 3 Werktagen) mit **237,52 €**, Leistungsentgelt **100,48 €** pro m³ Abwasser,
- b) Notentleerungen (innerhalb von 24 Stunden) mit **362,47 €**, Leistungsentgelt **100,48 €** pro m³ Abwasser,

B) NEBENLEISTUNGEN

1. Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlußkanäle

Der Preis für die Herstellung zusätzlicher Anschlußkanäle für den Grundstücksanschluß gemäß § 17 AEB WV Treene wird anhand der tatsächlichen Kosten berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die angemessene Vorauszahlung des Kunden kann bis zu 80 % der voraussichtlichen Kosten betragen.

2. Bearbeitungsaufwand

Der Pauschalpreis für den Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen gemäß § 26 AEB WV Treene beträgt **10,00 €**.

3. Mahnkosten

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Mahngebühren auf der Grundlage der jeweils geltenden Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren erhoben, die sich nach der Höhe des Mahnbetrages bemessen.

Für jede Einziehung eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten des WV Treene werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwandes **20,00 €** pauschal berechnet.

C) Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Preisblatt vom 04. Dezember 2020 außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung vom 03. Dezember 2021.

Wittbek, den 03. Dezember 2021


(Verbandsvorsteher)

